



Reglement für den kurzen Sprachaufenthalt (2-5 Wochen)

1. Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler (S) werden zum Schuljahresanfang der 3. Klasse über die Möglichkeit eines *kurzen Sprachaufenthalts* (2-5 Wochen) informiert.

2. Definition

Der *kurze Sprachaufenthalt* muss mindestens zwei Wochen dauern. Wir empfehlen jedoch einen Aufenthalt von mindestens drei Wochen. Er findet während der Schulferien statt. Wer einen Aufenthalt von mindestens drei Wochen plant, kann eine Woche Schulzeit als Urlaub beantragen, falls der Kurs oder das Praktikum nicht anders möglich sind. Urlaub während der RG-Wochen kann nicht bewilligt werden.

Der *kurze Sprachaufenthalt* muss in einer Sprachregion stattfinden, die einer am Realgymnasium Rämibühl unterrichteten Sprache entspricht, genauer einem Sprachfach des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin.

Als *kurzer Sprachaufenthalt* gilt:

- der Besuch einer Sprachschule
- ein Kurzaustausch mit Rotary oder ähnlichen Organisationen
- ein Praktikum
- ein Besuch einer Partner-Schule in der Westschweiz oder im Tessin
- ein Sozialeinsatz
- ein Arbeitseinsatz

Der *kurze Sprachaufenthalt* wird individuell organisiert. Die Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer der jeweiligen Fachschaft stehen unterstützend zur Seite, indem sie Ansprechpersonen sind und bei der Wahl einer Sprachschule helfen können.

3. Ziele

- Volle Immersion und dadurch ganzheitliches Lernen
- Verbesserung v.a. der mündlichen Sprachkompetenz
- Erweiterung des kulturellen Horizonts
- Individualisierung und Motivation (Individuelle Ziele setzen, erreichen und reflektieren)

4. Voraussetzungen

Für einen *kurzen Sprachaufenthalt* dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler bewerben. Charakterliche Voraussetzungen sind Motivation, Offenheit, Toleranz und physische und psychische Stabilität.

5. Zeitpunkt des Gesuchs

Das Gesuch muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Aufenthalt eingereicht werden.

6. Vorgehen

Die S entscheiden sich für eine Sprache, die sie vertiefen möchten.

Die S entscheiden über Zeitpunkt und Art des *kurzen Sprachaufenthalts*.

Die S nehmen Kontakt mit der entsprechenden Sprachlehrperson auf, um das Vorgehen zu besprechen und allenfalls, um Tipps und Unterstützung zu erhalten.



Das Antragsformular (online>Intranet>Menü "Abwesenheiten") ist mit Unterschrift der Eltern rechtzeitig vor Anmeldeschluss Herrn Alexandre Clerc (Beauftragter am RG für den Schüleraustausch) einzureichen.

Nach Absolvieren des Sprachaufenthalts werden die Bestätigung und der Bericht im Intranet hochgeladen und per E-Mail an Herrn Clerc geschickt (alexandre.clerc@rgzh.ch).

7. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im „Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen“ des Bildungsrates vom 21. November 2011 festgehalten (Dokument 2510).

8. Bewilligung des Gesuchs

Die Schulleitung entscheidet darüber, ob der Aufenthalt als *kurzer Aufenthalt* anerkannt wird, und gewährt gegebenenfalls den einwöchigen Urlaub während der Schulzeit oder nicht.

Nach dieser Entscheidung wird die Antwort per E-Mail mitgeteilt, die im Falle eines positiven Bescheids von einem offiziellen Brief in elektronischem Format begleitet wird.

9. Abmeldung

Wenn auf den Aufenthalt verzichtet wird, muss die Schulleitung sofort schriftlich darüber informiert werden (durch eine E-Mail an Herrn Alexandre Clerc).

10. Rückkehr, Maturzeugniseintrag, Schulbestätigung, Bericht

Nach der Rückkehr werden eine Schulbestätigung (oder ähnliches Dokument) und ein Bericht **innerhalb von einem Monat nach dem Sprachaufenthalt** im Intranet (auf derselben Seite des Anmeldformulars) hochgeladen und **am gleichen Tag** per E-Mail an Herrn Clerc geschickt. Der Sprachaufenthalt wird dann im Maturzeugnis vermerkt werden können. N.B: Der Eintrag des Aufenthaltes in das Maturzeugnis ist ohne die oben genannten Dokumente nicht möglich.

11. Rechtliches

Das Realgymnasium kann während des Sprachaufenthalts keine Aufsicht oder Verantwortung über den Schüler / die Schülerin wahrnehmen. Die Verantwortung und Haftung während dieses Aufenthaltes liegen bei den Eltern / Verantwortlichen.

12. Finanzielles

Die Kosten tragen die Eltern / Verantwortlichen.

Zürich, 25. August 2024

Die Schulleitung